VERORDNUNG Nr. 238/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

betreffend die Mitteilung von Angaben, die zur Anwendung der Verordnung Nr. 44/67/EWG über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 erforderlich sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 44/67/EWG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Für Erstattungen bei der Ausfuhr, Erstattungen bei der Erzeugung und Denaturierungsprämien müssen die in den Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1967/1968 geltenden, auf eine einheitliche Qualität und auf gleiche Vermarktungsbedingungen umgerechneten Zuckerpreise bekannt sein.

Zur Anwendung der die Ein- und Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse betreffenden Bestimmungen müssen die in den Mitgliedstaaten geltenden Schwellenpreise für Zucker bekannt sein.

Für die Berechnung der in Artikel 7 Absätze (2) und (3) der Verordnung Nr. 44/67/EWG vorgesehenen Berichtigungen muß der Umfang der Ein- und Ausfuhren des Zuckers in unverändertem Zustand oder in anderer Form bekannt sein.

Um die im Wirtschaftsjahr 1967/1968 geltenden Regeln beurteilen zu können, sind Angaben über tatsächlich festgesetzte Beträge für Denaturierungsprämien, Erstattungen bei der Erzeugung und Erstattungen bei der Ausfuhr sowie über die hiervon betroffenen Mengen erforderlich.

Es ist angezeigt, daß die Mitgliedstaaten so schnell wie möglich Auskünfte über die Festsetzung von Erstattungen erteilen, damit die beiden in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 144/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über allgemeine Regeln zur Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern (2) vorgesehenen Verfahren beurteilt werden können.

Um zur Beurteilung des Absatzes der Überschüsse eine Gesamtübersicht zu haben über die auf dem Zuckermarkt verfügbaren Mengen, ist es notwendig, daß die Kommission periodisch über die Entwicklung der Zuckererzeugung in den Mitgliedstaaten unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich folgendes mit:

a) seinen im Eingang zu Artikel 2 der Verordnung Nr. 44/67/EWG erwähnten Preis für 100 kg Weißzucker, berechnet für die Standardqualität nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 97/67/EWG (3), ab Fabrik, unverpackt, ohne Steuern;

b) seinen gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG festgesetzten Schwellenpreis für 100 kg Weißzucker;

c) seinen gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG festgesetzten Schwellenpreis für 100 kg Rohzucker;

d) seinen in Artikel 1 Absatz (3) Buchstabe a) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 235/67/EWG der Kommission vom 30. Juni 1967 über die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (4) erwähnten, im Verhältnis zur Standardqualität gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 97/67/EWG berichtigten Preis für 100 kg Rohzucker;

(1) ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2464/67.

(3) ABl. Nr. 94 vom 19. 5. 1967, S. 1825/67.

(4) Siehe Seite 2940/67 dieses Amtsblatts.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 1. Oktober 1967 für den Zeitraum vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1967 mit:

a) hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten, nicht denaturierten Erzeugnisse: die

— in unverändertem Zustand bzw.

— in Form verarbeiteter Waren

ausgeführten Mengen, in Weißzucker ausgedrückt;

b) hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten, nicht denaturierten Erzeugnisse: die in unverändertem Zustand eingeführten Mengen, ausgedrückt in Weißzucker;

c) hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse, in Weißzucker ausgedrückt:

— die aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Mengen, die in für den Menschen genußuntauglich gemachter Form auf dem Binnenmarkt dieses Mitgliedstaats abgesetzt wurden,

— die Mengen, die in für den Menschen genußuntauglich gemachter Form ausgeführt wurden,

— die Mengen, die eingeführt wurden für andere Verwendungszwecke als die menschliche Ernährung.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen alle Einzelheiten der in den Absätzen (1) und (2) erwähnten Berechnungen und Berichtigungen mit.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

a) vor der ersten Gewährung einer Denaturierungsprämie gemäß Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG die in Artikel 3 und die in Artikel 7 Absatz (3) der Verordnung Nr. 235/67/EWG vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, die er anwenden wird;

b) vor dem 20. jeden Monats, erstmalig vor dem 20. August 1967, für den vorhergehenden Monat die Beträge der Denaturierungsprämien, die er tatsächlich für 100 kg Weißzucker oder Rohzucker gewährt hat, und die davon betroffenen Mengen.

(2) Italien teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mit, ob es die in Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 235/67/EWG vorgesehene Beihilfe zu gewähren beabsichtigt und für welchen Zeitraum.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor dem 20. jeden Monats, erstmalig vor dem 20. August 1967, für den vorhergehenden Monat die Beträge der Erstattungen bei der Erzeugung mit, die er gemäß Artikel 6 Absatz (2) der Verordnung Nr. 44/67/EWG tatsächlich für 100 kg Weißzucker oder Rohzucker gewährt hat, und die davon betroffenen Mengen.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vierteljährlich für das vorausgehende Vierteljahr, aufgegliedert nach den im Anhang der Verordnung Nr. 215/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird [1], aufgeführten Zolltarifpositionen die Zuckermengen mit, die eine Erstattung bei der Erzeugung erhalten und auf seinem Hoheitsgebiet verarbeitet worden sind.

Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten vor dem 20. jeden Monats, erstmalig vor dem 20. August 1967, für den vorhergehenden Monat die Beträge der Erstattungen bei der Ausfuhr mit, die er gemäß Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 44/67/EWG tatsächlich für 100 kg Weißzucker oder Rohzucker festgesetzt hat, und die davon betroffenen Mengen.

Er teilt gleichzeitig das in Artikel 2 der Verordnung Nr. 215/67/EWG vorgesehene, auf die ausgeführten Mengen anzuwendende Verfahren mit.

(2) Setzt der Mitgliedstaat die Erstattung nach dem Verfahren der Vorausfestsetzung fest, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten spätestens am Dienstag jeder Woche für die vorhergehende Woche die nach diesem Verfahren festgesetzten Erstattungsbeträge für 100 kg Weißzucker oder Rohzucker und die davon betroffenen Mengen mit.

(3) Setzt der Mitgliedstaat die Erstattung für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse nach dem Verfahren der Ausfuhrausschreibung fest, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten binnen vier Arbeitstagen folgendes mit:

a) nach Veröffentlichung der Ausschreibung alle Bedingungen und sonstigen Bestimmungen der betreffenden Ausschreibung;

---

[1] ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2889/67.

b) nach der Festsetzung der Erstattung für jedes Angebot, das den Zuschlag erhielt, den Betrag der Erstattung, die Bedingungen und sonstigen Bestimmungen sowie die davon betroffenen Mengen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich einmal, die neuesten Angaben mit über die Zuckererzeugung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1967/1968.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 239/67/EWG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1967

über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 44/67/EWG des Rates vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz (3) und Artikel 14 Absatz (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um eine einheitliche Anwendung der Verordnung Nr. 215/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung und die Befreiung von der Abschöpfung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird [2], zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, ist es geboten, den für die Festsetzung des Betrages der Erstattung bei der Erzeugung maßgeblichen Tag zu bestimmen. Um den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, ist es angebracht, den Tag der Antragstellung heranzuziehen und zugleich vorzusehen, daß dieser Betrag nur gewährt wird, wenn der Zucker während eines begrenzten Zeitraums verarbeitet worden ist.

Hinsichtlich der Auszahlung der Erstattung bei der Erzeugung entspricht es dem Interesse des Handels an möglichst früher Auszahlung und dem des betreffenden Mitgliedstaats an ausreichender Kontrolle, daß die Auszahlung dann möglich ist, wenn der zu verarbeitende Zucker unter Zollkontrolle oder Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit gestellt ist.

Für den Fall, daß Mitgliedstaaten nach dem Verwendungszweck des Zuckers unterschiedliche Erstattungen bei der Erzeugung gewähren, ist es notwendig sicherzustellen, daß der betreffende Zucker dem Verwendungszweck zugeführt wird, im Hinblick auf die Erstattung, die bei der Erzeugung festgesetzt wurde. Es ist jedoch im Interesse einer nicht zu strengen Bindung der Industrie gerechtfertigt, als Verwendungszweck nicht nur die Verarbeitung zu einem bestimmten Erzeugnis vorzusehen, sondern diejenige zu der Gruppe von Erzeugnissen, für deren Herstellung aus Zucker der gleiche Betrag der Erstattung bei der Erzeugung gültig ist.

Zu Beweis- und Kontrollzwecken erweist sich die Einführung eines Erstattungszeugnisses als erforderlich, das die Einzelheiten der Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung enthält.

---

[1] ABl. Nr. 40 vom 3. 3. 1967, S. 597/67.

[2] ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2889/67.